

DFC Olpe e.V.
Florian Rameil
Vogelsanger Straße 7
OT: Saalhausen
50823 Köln

Gmund, 16.09.2024 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auergang", 57392 Schmallenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) erteilt aufgrund des Antrags des DFC Olpe e.V., vertreten durch Herrn Rameil, vom 12.09.2024 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 58 (Starts) sowie 117 und 118 (Landungen), Gemarkung Bracht.
3. Die Erlaubnis gilt vom 16.09. bis zum 16.11.2024 für max. 4 Termine zur Erprobung der Flächen. Sie gilt für die Vereinsmitglieder des DFC Olpe e.V..
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Georg Zoppe persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Georg Zoppe führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHSV. Er hat sich davon zu überzeugen, dass alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte geprüft und lufttüchtig sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich. Nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sollten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter angezeigt werden (NfL 1-1533-19).
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,00 € erhoben.

V.

Begründung

Am 12.09.2024 beantragte der Verein DFC Olpe e.V. die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen zur Erprobung der Flächen. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 05.09.2024 zu.

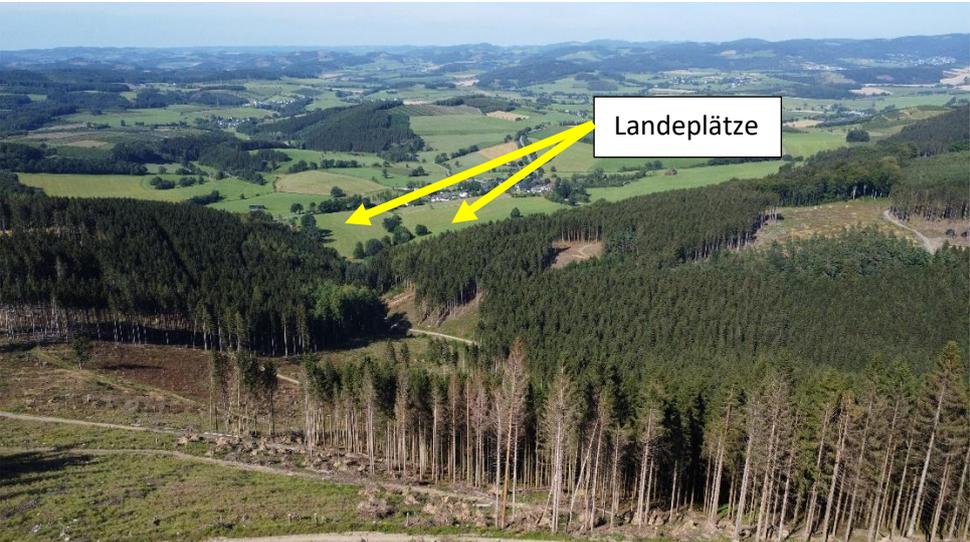
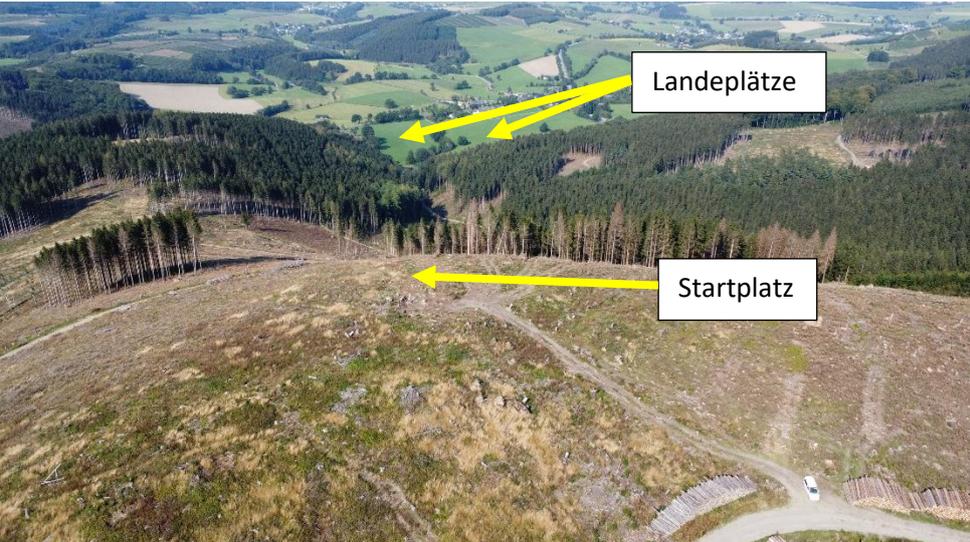
Des Weiteren wurde vom Antragsteller bestätigt, dass naturschutzfachliche Belange durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt sind und dass das Gelände für den Flugbetrieb geeignet ist.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



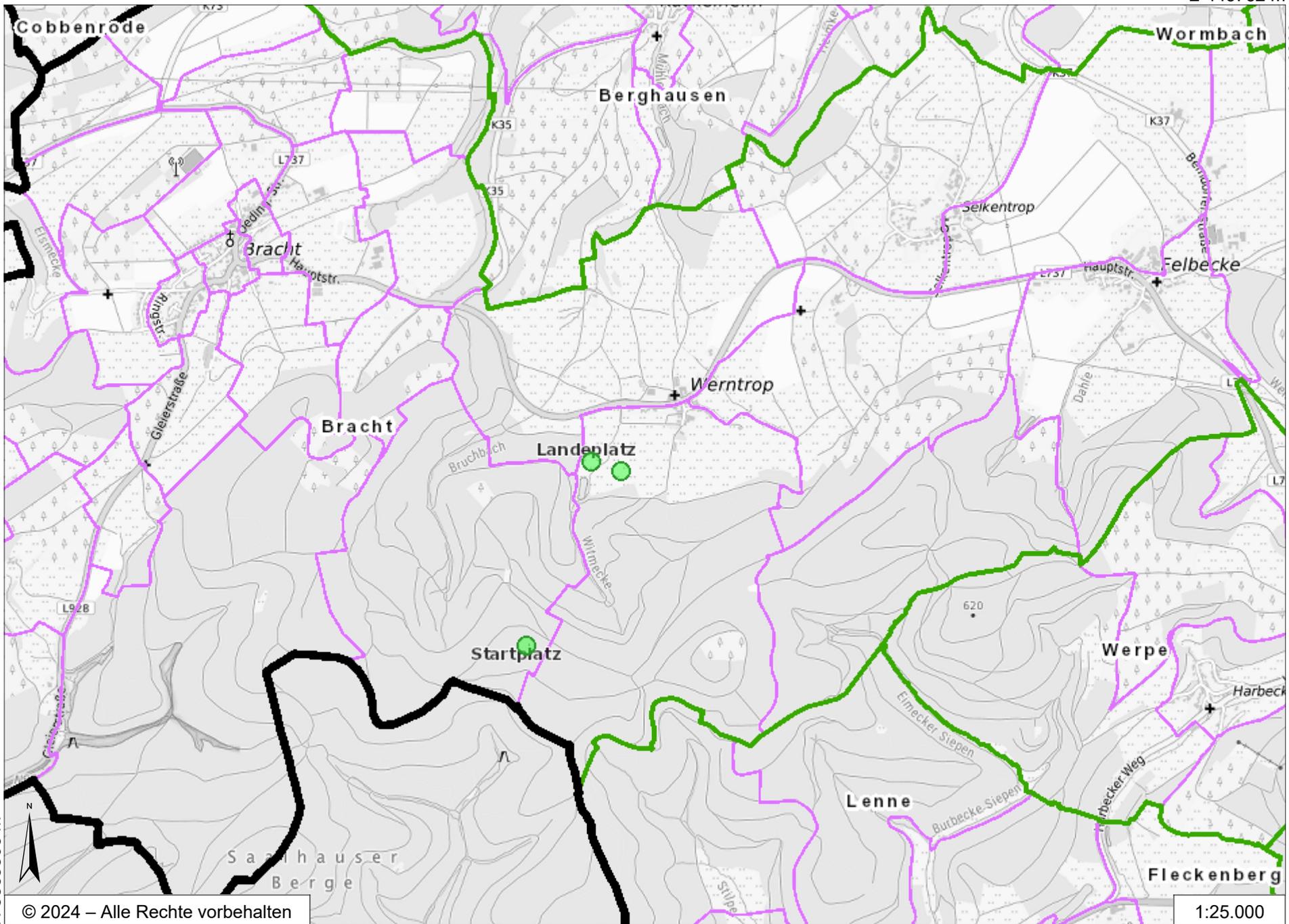
i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Start- und Landeplätze Auergang



E 446762 m

N 5669779 m



N 5665306 m



© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 440486 m

1:25.000

R 443495E m

H 5666889N m



H 5666387N m

R 442645E m

druck_16-8-2024_14-16

Maßstab: 1:3.000
Datum: 16.08.2024





druck_16-8-2024_14-16

Maßstab: 1:3.000
Datum: 19.08.2024

